

**Studien- und Prüfungsordnung für das postgraduale Meisterschülerstudium im
Studiengang Bildende Kunst an der
Hochschule für Bildende Künste Dresden
(Meisterschüler-O Bildende Kunst)
vom 11.03.2020
in der Fassung der Änderung vom 30.03.2022**

Gemäß § 42 Abs. 5 und §13 Abs. 4 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz hat der Fakultätsrat I der Hochschule für Bildende Künste Dresden die folgende Ordnung erlassen, die mit Beschluss des Fakultätsrates I vom 30.03.2022 durch Einfügung von § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 12a geändert wurde:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Studienform, Studienbeginn, Studiendauer, Studienstruktur
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Studieninhalte, Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen
- § 7 Meisterschülerprüfungsausschuss
- § 8 Nutzung der Ateliers, Labore und Werkstätten
- § 9 Leistungsnachweis nach dem 1. Studienjahr
- § 10 Anmeldung zur Abschlussprüfung
- § 11 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 12 Umfang und Durchführung der Abschlussprüfung und Bewertung der Prüfungsleistung; öffentliche Präsentation
- § 12a Prüfungen durch Videokonferenz
- § 13 Prüfer
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Prüfungsniederschrift
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Widerspruchsverfahren
- § 20 Nachteilsausgleich
- § 21 Verleihung der Urkunde
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen für Personen unabhängig ihres Geschlechts.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Meisterschülerstudiums im Studiengang Bildende Kunst an der Hochschule für Bildende Künste Dresden. Sie regelt Verfahren, Anforderungen und Inhalte der Prüfungen dieses Meisterschülerstudiums.

§ 2

Studienziele

- (1) Das Meisterschülerstudium vertieft und erweitert die künstlerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten und fördert künstlerische Entwicklungsvorhaben der Studierenden.
- (2) Es dient insbesondere der Entwicklung von besonderen Befähigungen zur künstlerischen Arbeit im Fachgebiet (§ 58 Abs. 1 Nr. 3 SächsHSFG).
- (3) Das Meisterschülerstudium wird mit einer Prüfung gemäß § 10 dieser Ordnung abgeschlossen. Im Ergebnis eines erfolgreichen Abschlusses des Meisterschülerstudiums wird das Recht zur Führung des Titels „Meisterschüler“ bzw. „Meisterschülerin“ im Fachgebiet Bildende Kunst der Hochschule für Bildende Künste Dresden verliehen und beurkundet.

§ 3

Studienform, Studienbeginn, Studiendauer, Studienstruktur

- (1) Die Studierenden im Meisterschülerstudium sind an der Hochschule für Bildende Künste Dresden immatrikuliert.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester eines jeden Kalenderjahres. Für das Verfahren der Immatrikulation gilt die Immatrikulationsordnung der Hochschule.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Prüfungszeitraums 5 Semester.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Studium um höchstens 1 Semester verlängert werden, wenn der Mentor dieser einmaligen Verlängerung schriftlich zustimmt.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studium kann zugelassen werden, wer

- (1) über einen mit „sehr gut“ bewerteten Abschluss eines fünfjährigen Studiums (300 ECTS-Punkte) der Kunst an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule (Diplom, konsekutiver Master oder adäquater Abschluss) verfügt,
- (2) die in Aussicht genommenen künstlerischen Entwicklungsvorhaben und künstlerischen Arbeiten für das Meisterschülerstudium schriftlich niederlegt und
- (3) die schriftliche Zustimmung eines Professors aus dem Studiengangs Bildende

Kunst für die Aufnahme in dessen Meisterklasse besitzt.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zum Meisterschülerstudium entscheidet der Meisterschülerprüfungsausschuss.

(2) Der Zulassungsantrag ist schriftlich an das Referat für Studienangelegenheiten zu richten. Die Frist wird vom Fakultätsrat festgelegt. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. Bewerberbogen mit aktuellem Passbild und Zustimmungserklärung des Hochschullehrers für das Meisterschülerstudium,
2. tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des künstlerischen Werdegangs,
3. beglaubigte Zeugniskopie eines Studienabschlusses nach § 4 Abs.1, sofern die Diplomprüfung nicht an der HfBK Dresden und nicht im selben Jahr der Antragstellung absolviert wird,
4. eine schriftliche Darlegung der in Aussicht genommenen künstlerischen Entwicklungsvorhaben und künstlerischen Arbeiten für das Meisterschülerstudium,
5. eine Erklärung, dass bisher noch an keiner anderen Hochschule ein Meisterschülerstudium begonnen und endgültig nicht bestanden wurde (Siehe Bewerberbogen),
6. Nachweise über bereits durchgeführte künstlerische Arbeiten in Form einer Dokumentation von bis zu zehn Werken (Portfolio),

Zusätzlich bei ausländischen Bewerbern:

1. Nachweis eines Sprachzeugnisses in Deutsch auf dem Niveau B2 mit mindestens der Note „gut“ (nicht älter als 3 Jahre), sofern es der Hochschule nicht bereits vorliegt,
2. Nachweis eines beglaubigten und ins Deutsche übersetzten Hochschulabschlusszeugnisses.

§ 6 Studieninhalte, Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

(1) Das Meisterschülerstudium erfolgt in Einzelbetreuung durch den Professor (Mentor), der den Studierenden in seine Meisterklasse aufgenommen hat.

(2) In einem individuellen Studienprogramm werden Inhalt und Umfang der Studienleistungen gemeinsam mit dem Mentor festgelegt. Durch diese Studienleistungen soll der Studierende die besondere Befähigung zur künstlerischen Arbeit im Fachgebiet entwickeln. Insbesondere sind bei der Planung die künstlerischen Vorhaben des Studierenden zu berücksichtigen.

(3) Die Erschließung und Vermittlung der Studieninhalte kann in folgenden Formen erfolgen:

- a. künstlerische Einzel- und Gruppengespräche,
- b. Projektarbeit,
- c. künstlerische Arbeit in den Werkstätten,
- d. Vorlesung und Seminar,
- e. Symposium,
- f. Workshop,
- g. Exkursion,
- h. Kolloquium.

Die Vermittlung der Studieninhalte kann an Stelle des Präsenzstudiums auch in Form digitaler Lehr- und Lernangebote erfolgen, insbesondere durch Bereitstellung digitaler Skripte, Präsentationen, Texte, Video-, Bild- und Audiodateien sowie anderer Medien, Durchführung von Videokonferenzen und anderen E-Learning-Angeboten.

(4) Die Studierenden sollen über ihr künstlerisches Entwicklungsvorhaben regelmäßig ihrem Mentor berichten und ihre künstlerischen Arbeiten vorstellen.

(5) Der Studierende hat in jedem Semester an Konsultationen mit seinem Mentor teilzunehmen und die Teilnahme durch Unterschrift des Mentors nachzuweisen. Zudem wird die Teilnahme an Ausstellungen und anderen hochschulöffentlichen Veranstaltungen empfohlen.

(6) Dem Studierenden kann in den ersten beiden Semestern des Meisterschülerstudiums die Gelegenheit gegeben werden, Dienstleistungen (Tutorien) in der Lehre zu erbringen, um pädagogische und hochschuldidaktische Erfahrungen zu sammeln (§ 58 Abs. 1 Nr. 2 SächsHSFG).

(7) Der Studierende soll ab dem dritten Semester befristete Dienstleistungen (Tutorien) in der Lehre von vier bis fünf Semesterwochenstunden erbringen. Inhalte und Ablauf der Tutorien sind Bestandteile des individuellen Studienprogramms; sie sollen die künstlerischen Vorhaben des Studierenden berücksichtigen.

§ 7

Meisterschülerprüfungsausschuss

(1) Der Meisterschülerprüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat der Fakultät I bestimmt. Er besteht aus drei Professoren, einem akademischen Mitarbeiter und einem Studenten des Fachgebietes Bildende Kunst; die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre; für das studentische Mitglied 1 Jahr. Der Meisterschülerprüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied aus der Professorenschaft zum Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder des Meisterschülerprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Meisterschülerprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Meisterschülerprüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Meisterschülerprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(3) Der Meisterschülerprüfungsausschuss ist zuständig für die Einhaltung dieser Ordnung. Er ist insbesondere zuständig für:

- a. die Zulassung zum Meisterschülerstudium,
- b. die Organisation der Prüfungen,
- c. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- d. die Bestellung der Prüfer,
- e. die Gewährleistung von Studien- und Prüfungserleichterungen (Nachteilsausgleich),
- f. die Entscheidungen über Verlängerungsanträge.

§ 8

Nutzung der Ateliers, Labore und Werkstätten

- (1) Im Rahmen des Meisterschülerstudiums können die Labore und Werkstätten der Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Nutzerordnung in Anspruch genommen werden.
- (2) Atelieranspruch besteht nicht.

§ 9

Leistungsnachweis nach dem ersten Studienjahr

- (1) Der Studierende hat ergänzend zu den Studienleistungen nach § 6 Abs. 5 dieser Ordnung einen unbenoteten Leistungsnachweis zu erbringen, der vom betreuenden Professor bis zum Ende des zweiten Semesters abgenommen wird und aus einer Darstellung des erreichten Standes der künstlerischen Arbeiten bzw. des künstlerischen Entwicklungsvorhabens sowie des weiteren Arbeitsprozesses besteht. Die Unterschrift auf dem Leistungsnachweis ist eine Voraussetzung für die Weiterführung des Meisterschülerstudiums. Bei Nichterbringung des Nachweises kann der Studierende exmatrikuliert werden.
- (2) Der Leistungsnachweis ist bis zum Ende des zweiten Semesters im Referat für Studienangelegenheiten einzureichen.

§ 10

Anmeldung zur Abschlussprüfung

- (1) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung des Meisterschülerstudiums ist für das Sommersemester bis zum 15. Mai und für das Wintersemester bis zum 15. Oktober schriftlich an das Referat für Studienangelegenheiten zu richten. In der Anmeldung müssen angegeben werden:
- (2)
 1. der Name und Vorname des Kandidaten,
 2. der Mentor des Kandidaten,
 3. eine Kurzbeschreibung der künstlerischen Arbeiten bzw. künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
 4. der Nachweis über die Studienleistungen nach § 6 Abs. 5,
 5. der Leistungsnachweis aus dem 2. Semester,
 6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat eine entsprechende Prüfung in einem Meisterschülerstudium bereits bestanden oder nicht bestanden hat.

§ 11 **Zulassung zur Abschlussprüfung**

- (1) Der Meisterschülerprüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die Unterlagen unvollständig sind,
 2. der Antragstermin nicht eingehalten wurde, sofern der Kandidat das Versäumnis zu vertreten hat.

§ 12 **Umfang und Durchführung der Abschlussprüfung und Bewertung der Prüfungsleistung; öffentliche Präsentation**

- (1) Das Meisterschülerstudium endet mit der Abschlussprüfung. In der Abschlussprüfung ist durch den Kandidaten eine eigenständige, über die Diplom- oder Masterprüfung hinausgehende besondere künstlerische Leistung im Fachgebiet Bildende Kunst nachzuweisen.
- (2) Die Prüfungsleistung besteht:
 1. aus einem 15-minütigen hochschulöffentlichen Vortrag zu den künstlerischen Arbeiten, die im Meisterschülerstudium entstanden sind, und anschließender fachlicher Diskussion, und
 2. aus der öffentlichen Präsentation mindestens einer künstlerischen Arbeit oder der Ergebnisse eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens im Rahmen einer Ausstellung oder anderen Veranstaltung.
Vortrag und Diskussion sollen eine Gesamtdauer von insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten; frageberechtigt in der Diskussion sind alle Anwesenden. Die öffentliche Präsentation soll am Ende des Prüfungssemesters erfolgen.
- (3) Prüfungssprachen sind Deutsch oder Englisch. Die Prüfungen sind grundsätzlich hochschulöffentlich.
- (4) Zum Zeitpunkt der Prüfung hat der Kandidat eine archivierbare Dokumentation seiner künstlerischen Arbeiten, die im Meisterschülerstudium entstanden sind, vorzulegen.
- (5) Die Dokumentation verbleibt im Archiv der Hochschule für Bildende Künste Dresden.
- (6) Wird der Leistungsnachweis nach Abs. 2 Nr. 1 nicht innerhalb der Regelstudienzeit oder der Verlängerung nach § 3 Abs. 4 abgelegt, kann der Studierende exmatrikuliert werden (§ 42 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG).

§ 12a

Prüfungen durch Videokonferenz

- (1) Die Prüfungsleistungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 können auch mit dem Mittel einer Videokonferenz durchgeführt werden. Der Kandidat muss sich einverstanden erklären, dass er per Videokonferenz eine Prüfung ablegt und personenbezogene Daten digital ausgetauscht werden. Verfügt der Kandidat nicht über die technischen Voraussetzungen zur Durchführung einer Videokonferenz, ist die Abnahme der Prüfung in diesem Format nicht zulässig.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Durchführung einer digital gestützten Prüfung.
- (3) Die Videokonferenz wird von Seiten des Prüfenden organisiert und verwaltet.
- (4) Teilnehmende der Videokonferenz sind: Kandidat, alle Prüfer, ggf. Beisitzende, Protokollant, ggf. öffentliche Teilnehmende (stumm zugeschaltet).
- (5) Bei Durchführung einer Videokonferenz zum Zwecke einer Prüfung kann die Identität des Kandidaten durch Videobild und Zeigen des amtlichen Ausweisdokuments und des Studierendenausweises festgestellt werden.
- (6) Der Kandidat muss mündlich zusichern, dass sie oder er sich alleine im Raum befindet und keine nicht zugelassenen Hilfsmittel zur Verfügung hat.
- (7) Rein telefonische Prüfungs-Konferenzen sind unzulässig.
- (8) Für den Fall, dass die Prüfung aus technischen Gründen abgebrochen werden muss, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Dies stellen die Prüfer fest.
- (9) Es ist ein Prüfungsprotokoll nach den für die jeweilige Prüfung geltenden Regelungen zu erstellen. Eine Videoaufzeichnung als Protokollierung ist nicht gestattet.
- (10) Die Beratung der Note erfolgt ohne den Kandidaten.
- (11) Die Bekanntgabe der Note und Erläuterung der Prüfungsbewertung erfolgt mündlich in der Videokonferenz. Dies ist zu protokollieren.
- (12) Das Protokoll ist entweder in der Videokonferenz zu verlesen oder per E-Mail dem Kandidaten bekanntzugeben.

§ 13

Prüfer

- (1) Für die Prüfungen nach dieser Ordnung bestellt der Meisterschülerprüfungsausschuss die Prüfer. Die als Prüfer bestellten Personen müssen gemäß § 35 Absatz 6 SächsHSFG zur Prüfung berechtigt sein.
- (2) Der Meisterschülerprüfungsausschuss bestellt für die Abschlussprüfung den Mentor und auf Vorschlag des Meisterschülers zwei weitere akademische Mitglieder der Hochschule als Prüfer, von denen mindestens einer Professor sein muss.

Der Prüfungsausschuss bestimmt darüber hinaus Vertreter, die ebenfalls gemäß § 35 Absatz 6 SächsHSFG zur Prüfung berechtigt sein müssen.

§ 14

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Gutachtens des Mentors zu den künstlerischen Arbeiten des Kandidaten.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden grundsätzlich folgende Noten verwendet:
 - 1 = eine hervorragende Leistung,
 - 2 = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
 - 3 = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt,
 - 4 = eine Leistung, die den Anforderungen noch genügt, 5
 - = eine den Anforderungen nicht genügende Leistung.
- (3) Es wird der Durchschnitt der Bewertungen der Prüfer gebildet. Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Prüfung lautet
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: ausreichend,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag einmal wiederholt werden.
- (2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Abschlussprüfung muss innerhalb eines Semesters nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches durchgeführt werden.
- (4) Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb dieser Frist bestanden, so gilt sie als nicht bestanden.
- (5) Hat der Studierende eine Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag beim Referat für Studienangelegenheiten eine Bescheinigung seiner Studienleistungen ausgestellt.

§ 16

Prüfungsniederschrift

- (1) Über die Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die der Prüfungsakte des Kandidaten beigelegt wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:
 - a. Art der Prüfung,
 - b. Name, Vorname und Meisterklasse des Kandidaten,
 - c. Tag und Ort der Prüfung,
 - d. Dauer und Inhalt der Prüfung,

- e. Bewertung,
- f. besondere Vorkommnisse (Unterbrechungen, Täuschungsversuche o. ä.),
- g. Unterschrift des ersten Prüfers (Mentor).

(2) Dem Kandidaten ist Einsicht in die Prüfungsniederschrift zu gewähren. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegen der Prüfung an das Referat für Studienangelegenheiten zu richten. Das Referat für Studienangelegenheiten bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 17

Einsicht in Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Ablegen der letzten Prüfung des Studiums beim Referat für Studienangelegenheiten zu stellen.

§ 18

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Meisterschülerprüfungsausschuss nachträglich die Bewertung derjenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Meisterschülerprüfungsausschuss über die Nichtzulassung.

(3) Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtige Prüfungsurkunde ist einzuziehen und ggf. durch eine neue zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen eine Ablehnung der Zulassung zur Abschlussprüfung oder gegen die Festsetzung von Prüfungsergebnissen hat der Studierende den Rechtsbehelf des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Meisterschülerprüfungsausschuss einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Meisterschülerprüfungsausschuss.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung richtet, leitet der Meisterschülerprüfungsausschuss den Widerspruch dem Prüfer oder den Prüfern zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß oder ändern die Prüfer ihre

Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Meisterschülerprüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls erlässt er den Widerspruchsbescheid. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Meisterschülerprüfungsausschusses richtet, erlässt der Rektor nach Anhörung des Meisterschülerprüfungsausschusses den Widerspruchsbescheid, sofern der Meisterschülerprüfungsausschuss dem Widerspruch nichtabhilft.

(4) Der Widerspruch ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Es ist dem Widerspruchsführer per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

§ 20

Nachteilsausgleich

(1) Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen und während der Inanspruchnahme von Elternzeit können die betroffenen Meisterschüler von der Prüfung befreit werden. Hierzu sind vor dem Prüfungstermin mittels schriftlicher Erklärung beim Referat für Studienangelegenheiten der Zeitraum der Mutterschutzfrist gemäß Mutterschutzgesetz bzw. der Inanspruchnahme der Elternzeit entsprechend des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit anzugeben und die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Behinderten und chronisch kranken Meisterschülern, denen ihre Behinderung oder chronische Krankheit die Erbringung der Prüfungsleistung erschwert, ist ein Nachteilsausgleich z.B. durch angemessene Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. Anträge auf Nachteilsausgleich sind beim Meisterschülerprüfungsausschuss mindestens vier Wochen vor der Prüfung, für die Nachteilsausgleich gewährt werden soll, zu stellen. Die Gründe für den Nachteilsausgleich sind glaubhaft zu machen.

§ 21

Verleihung der Urkunde

Über die bestandene Abschlussprüfung und die Verleihung des Titels „Meisterschüler“ bzw. „Meisterschülerin“ wird eine Urkunde durch die Hochschule für Bildende Künste Dresden ausgestellt. Sie wird vom Rektor der Hochschule für Bildende Künste Dresden und dem Vorsitzenden des Meisterschülerprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Sie enthält folgende Angaben:

- a. Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Meisterschülers,
- b. Name des Mentors,
- c. Datum an dem die Prüfungsleistung erbracht wurde,
- d. Titel „Meisterschüler“ bzw. „Meisterschülerin“,
- e. Studienzeit.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Meisterschülerprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei

Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest eines Amtsarztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen kann der Meisterschülerprüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem Meisterschülerprüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen überprüft werden.

§ 23

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2020/2021 das Meisterschülerstudium an der HfBK Dresden aufnehmen.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2019/20 und davor aufgenommen haben, findet diese Ordnung keine Anwendung; diese Studierenden können jedoch schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Meisterschülerprüfungsausschusses ihr Einverständnis zur entsprechenden Anwendung der Regelungen dieser Ordnung mit sofortiger Wirkung erklären.

Diese Ordnung wurde durch Beschluss des Rektorates vom 21.01.2020 und die Einfügung des § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 12a mit Beschluss vom 13.04.2022 genehmigt.

Dresden, 16.05.2022

Matthias Flügge
Rektor